

Ueber den Eintritt  
der  
VOLLENDUNG BEI DEM VERBRECHEN  
der  
**Brandstiftung.**

---

Inauguraldissertation

zur

**ERLANGUNG DER DOCTORWÜRDE**

vorgelegt

der hohen juristischen Facultät

der

**Universität Zürich**

den 20. September 1851.

von

**H E R N R I C H E N Ä F**

von Winterthur.

---

Zürich,

Druck von E. Kiesling.

1851.

Table of Contents

VORWORT

# Ergebnisse

Inhaltsverzeichnis

## ERHÄLTUNG DER HOCHWÜRDE

der hohen holländischen Academie

Robertus Blyden

den 28. September 1851

Amsterdam

Druck von J. Neuman

Seinem

väterlichen Freunde

**Herrn Heinrich Surber,**

Cantons - Fürsprech,

aus

**aufrichtiger Dankbarkeit**

gewidmet

vom

*Verfasser.*



## Einleitung.

---

Bei keinem Verbrechen zeigt sich wohl eine solche Meinungsverschiedenheit gerade in dessen Hauptfragen, wie diess bei der Brandstiftung der Fall ist. Denn nicht genug, dass die Frage über die Grenze zwischen Versuch und Vollendung im höchsten Grade controvers ist: herrscht auch über das mögliche Object der Brandstiftung keine Einigkeit; ja nicht einmal die systematische Stellung des Verbrechens überhaupt ist eine feste und unbestrittene<sup>1)</sup>. Von allen diesen Controversen scheint mir aber diejenige über den Eintritt der Vollendung die grösste und umfassendste practische Bedeutung zu haben; denn ihrer Beantwortung — erfolge sie in dieser oder

---

<sup>1)</sup> So handelt *Martin* (Lehrb. des gem. deutsch. Crim. R.) von der Brandstiftung unter dem Titel: »Verbrechen einer schwankenden Beschaffenheit«. *Rosshirt* (Gesch. und System) zählt dieses Verbrechen zu den »Verbrechen gegen den öffentlichen Frieden«. *Marezoll* (das gem. deutsche Crim. R.) subsumirt sie unter die Verbrechen, »die ihrem Gegenstande nach, sowohl das Leben, als die Gesundheit, als auch zugleich das Vermögen der Bürger bedrohen«.

jener Weise — ist nicht auszuweichen, mag man über das Object der Brandstiftung dieser oder jener Ansicht beipflichten, mag man dem Verbrechen diese oder jene Stelle im Systeme anweisen. Ueberdiess hat die allerdings nicht unwichtige Frage über das Object in den positiven Gesetzen schon eine, wenigstens im Verhältnisse zur Versuchsfrage, ziemlich feste und übereinstimmende Beantwortung erlangt, und wird auch durch die täglichen Erscheinungen in so constanter Weise entschieden, dass die Controverse in der That nur noch im Gebiete der Theorie fortbesteht. Nicht so bei der Frage über den Anfangspunkt der Vollendung. Nicht nur treffen wir in den positiven Gesetzen die grösste Mannigfaltigkeit in Bezug auf ihre Beantwortung, sondern es ist auch jede constante Normirung in obigem Sinne, der Natur der Sache nach, weil gänzlich unabhängig vom Willen des Handelnden, unmöglich.

Aber auch für sich allein betrachtet, ohne Vergleichung mit den übrigen Controversen, ist der hier zu behandelnden Frage grosse Wichtigkeit nicht abzuspochen. Nur bei einer richtigen Fixirung des Anfangspunktes der Vollendung ist es möglich, eine gerechte Strafe zu verhängen. Sie kann diess nicht sein, wenn das Gebiet des Versuches zu sehr beschränkt wird; sie verliert aber auch nichts von ihrer Ungerechtigkeit, wenn — wie gewöhnlich — der Eintritt der Vollendung über Gebühr hinausgeschoben, die Strafe also, statt diejenige eines vollendeten Verbrechens zu sein, nur die eines versuchten ist; im Gegentheil, sie ist in diesem Falle dop-

pelt ungerecht: sie ist es gegenüber dem Verbrecher, sie ist es aber auch gegenüber dem einzelnen Beschädigten, überhaupt gegenüber dem rechtlichen Theile der Staatsangehörigen.

Diese Gründe sind es, die mich bewogen, vorzugsweise die Controverse über die Vollendung zum Gegenstande dieser Abhandlung zu machen. Gelingt es mir, den Eintritt der Vollendung so zu fixiren, dass dadurch das Gebiet des Versuches weder zu sehr erweitert, noch zu sehr beschränkt wird, und kommt dieser Ansicht die Eigenschaft der practischen Anwendbarkeit in jedem concreten Falle zu, so ist das vorgesteckte Ziel erreicht.

Im römischen Rechte, an das wir uns zuerst zur Beantwortung unserer Frage wenden, nimmt das *crimen incendii* je nach den verschiedenen Zeiten auch eine verschiedene Stellung ein; eine Stellung, die ihm aber nicht den Charakter eines selbstständigen Verbrechens verleiht, sondern dasselbe nur als Mittel zur Ausübung anderer Verbrechen auffassend, es auch bald unter diese, bald unter jene Kategorie subsumirt<sup>1)</sup>. So wurde die Brandstiftung zuerst als eine Art des *damnum injuria datum* betrachtet; später tritt sie unter der *lex Cornelia de sicariis*<sup>2)</sup> auf, aber nur insofern sie Mittel zur Ausführung der durch diese *lex* verpönten Verbrechen war; ebenso wird das *crimen incendii* erwähnt in der *lex Julia de vi publica*<sup>3)</sup>, doch wiederum nur für den Fall, als sie dem in der *lex Julia* aufgestellten Begriffe der *vis publica* entsprach. Ein näheres Eingehen in das Einzelne dieser *leges* liegt nun aber nicht im Gebiete un-

---

1) Vergl. Rein, das *Crim. R.* der Römer, pag. 765 ff.

2) L. 1 pr. D. ad leg. Cornel. de sicariis 48. 8. *Lege Cornelia de sicariis et veneficis tenetur, qui hominem occiderit, cuiusve dolo malo incendium factum erit.*

3) L. 5. pr. D. ad leg. Jul. de vi publica 48. 6. *qui coëtu, concursu, turba, seditione incendium fecerit . . . distrahatur.*

serer Aufgabe, und würde auch durch das etwa sich ergebende Resultat für unsere spezielle Frage keineswegs belohnt. Denn da die Brandstiftung in allen diesen Gesetzen nicht als eigenes, gesondertes Verbrechen, sondern nur als Mittel zum endlichen Zwecke in Betracht gezogen wird: so ist es auch begreiflich, dass eine nähere und genauere Behandlung mangelt. Lassen wir daher alle historischen Erörterungen, die die Lösung unserer Frage nicht im Geringsten fördern, bei Seite, und fassen wir das römische Recht nur wie es uns in der justinian. Sammlung gegeben wird, auf: so werden sich immerhin einige, wenn auch ungenügende Anhaltspunkte auffinden lassen. Sehen wir uns nämlich zuerst nach den allgemeinen leitenden Grundsätzen des röm. Criminalrechtes um, so finden wir als solchen, wenigstens für die Zeit der hier in Betracht kommenden *leges*, das Ausgehen vom Subject, den subjectiven Standpunkt, der ausgedrückt ist in den Worten der *l. Cornelia*<sup>1)</sup>: *dolus pro facto accipitur*<sup>2)</sup>. Schon nach diesem allgemeinen Prinzipie kommen wir zu dem freilich noch mehr bloss negativen Resultate, dass der Anfangspunkt der Vollendung der ersten verbrecherischen Handlung so nahe

---

<sup>1)</sup> *L. 7. D. ad leg. Corn. de sicar. 48. 8.*

<sup>2)</sup> Dieser von demjenigen des heutigen Rechtes verschiedene Standpunkt macht es unmöglich, das röm. Recht als Massstab an die Ansichten unserer Zeit anzulegen. Es ist daher falsch, wenn man, wie *Woringen* — *Arch. für Cr. R. N. F. 1843. pag. 205 ff.* — die Stichhaltigkeit der Ansichten der *Doctrin* am röm. Rechte versuchen wollte.

steht, dass sich das Gebiet des Versuches so zu sagen auf ein Minimum reduziert. Die nähere Fixirung dieses Anfangspunktes ist aber nach diesem bloss allgemeinen Grundsatz des subjectiven Standpunktes nicht möglich; speziellere Bestimmungen müssen hier leitend an die Hand gehen. Eine solche Bestimmung bietet sich uns — da die Quellen überhaupt sehr lückenhaft sind — nur in einer einzigen Stelle, in der l. 9. D. de incendio 47. 9. dar; sie lautet:

*Gaius* lib. IV. ad leg. XII. tab. Qui aedes acervumve frumenti juxta domum positum combusserit, vinctus, verberatus igni necari jubetur, si modo sciens prudensque id commiserit; si vero casu, id est negligentia, aut noxam sarcire jubetur, aut, si minus idoneus sit, levius castigatur; appellatione autem aedium omnes species aedificii continentur.

Ob diese l. 9 nach ihrer Ueberschrift in die Zeit der XII. Taf. zu setzen sei, oder ob nicht vielmehr *Gaius* nur von seiner Gegenwart spreche, ist zweifelhaft. *Wächter*<sup>1)</sup> stellte zuerst die letztere Ansicht auf, dass *Gaius* nur seine Zeit im Auge habe, und dass man überhaupt von der Strafe des crim. incend. bis in's 7. Jahrhundert n. E. d. St. nichts bestimmtes wisse<sup>2)</sup>.

Von der citirten Stelle sind für uns nur wichtig die

---

<sup>1)</sup> De crimine incendii Lipsiae 1833; vergl. auch *Heussler*: de ratione in puniendis delictis culpa commissis apud Romanos servata. Tubingae 1826. pag. 17 ff.

<sup>2)</sup> L. c. p. 29. Itaque criminis incendii veram historiam e seculo demum ab U. c. septimo inchoare possumus.

Anfangsworte: qui aedes acervumve frumenti juxta domum positum combusserit. Folgen wir einfach, ohne alle Künstelei, nur dem Wortlaute, so werden wir auch sicher zu einem richtigen und der oben angegebenen allgemeinen Lösung entsprechenden Resultate gelangen. Nach den in Frage stehenden Worten ist nämlich keineswegs von einer Brandstiftung an einem acervus frumenti als solchem die Rede, sondern es wird seiner nur erwähnt, insofern er »juxta domum positus« ist, insofern er also durch seine eigene Entzündung der Integrität eines in seiner unmittelbaren Nähe liegenden Hauses Gefahr bringend wird. Ja, die Worte deuten nicht einmal darauf hin, dass das Gebäude wirklichen Schaden erlitten haben muss, denn es heisst ausdrücklich: qui aedes acervumve juxta domum positum; es genügt mithin das blosses Brennen des acervus frumenti allein. Wenn nun das die Vollendung Bedingende nicht in einem reellen Schaden am Gebäude selbst liegt, so kann das entscheidende Merkmal nur in der Gefährlichkeit des dem acerv. frum. mitgetheilten Feuers für das Gebäude gesucht werden. *Die Gefährlichkeit des Feuers* entscheidet nach römischem Rechte den Eintritt der Vollendung der Brandstiftung.

Gerade die entgegengesetzte Ansicht stellt *Hofacker*<sup>1)</sup> in einer die Brandstiftung besonders nach röm. Rechte behandelnden Abhandlung auf. Er setzt den Eintritt der Vollendung auf einen möglichst entfernten Punkt; er

---

<sup>1)</sup> Neues Archiv d. Crim. R. B. 5. p. 74 ff.

verlangt nämlich zur Consumation eine wirkliche Feuersbrunst, das heisse „ein solches Feuer, das allgemeines Zusammenlaufen, Lärmen und Schrecken erregt, das demnach dem Einzelnen unbezwingbar, sehr gefährlich und verderblich sein muss.“ Das Falsche dieser Ansicht, die ihre Hauptstütze auch in der l. 9. cit. sucht, und die Vollendung von einer wirklich ausgebrochenen Feuersbrunst abhängig macht, ist im bereits Gesagten hinlänglich nachgewiesen. Trotz dieser — wie ich glaube — falschen Ansicht anerkennt auch *Hofacker* das Erforderniss der Gefahr, verwirft dasselbe wenigstens nicht. Er sagt nämlich<sup>1)</sup>: „das Wahrscheinlichere (in Bezug auf die Anführung des *acerv. frum.*) ist, dass der Gesetzgeber neben der Wichtigkeit der verbrannten Sache auch noch *die Gefahr für eine menschliche Wohnung* im Auge gehabt habe, und dass also, wenn man sich eine Ausdehnung erlauben will, nur Verbrennung *grösserer Gegenstände von Werth mit Gefahr für ein Wohngebäude* noch unter dem Gesetze stehe.“ Ob aber diese quantitative und qualitative Beschränkung der Gegenstände, von denen diese Gefahr ausgehen kann, richtig sei, ist sehr zu bezweifeln. Denn da, wie oben bemerkt, gar nicht die Rede ist von einer Brandstiftung an einem *acerv. frum.* als solchem, so kann auch weder seine Grösse, noch sein Werth, sondern lediglich seine Nähe zu einem Gebäude und desswegen seine Gefährlichkeit für letzteres in Betracht kommen.

---

<sup>1)</sup> *Hofacker* a. a. O. pag. 85.

Mit uns dagegen wieder übereinstimmend, findet auch *Woringen* a. a. O. den entscheidenden Moment in der »Gefährlichkeit«. Allein der Weg, den *Woringen* einschlägt, um zu diesem Resultate zu gelangen, ist einerseits allzu künstlich, anderseits geradezu unklar. Er sucht zu beweisen, dass der Grundsatz der l. Cornel. de sic. »dolus pro facto accipitur« gerade für das crim. incendii keine Geltung und keine Anwendung gefunden habe. Eine nicht zu läugnende Thatsache ist es nun aber, dass einmal die Brandstiftung — freilich unter den oben erwähnten Eigenthümlichkeiten — unter die lex Cornel. subsimirt worden, und dass ferner in dieser Lex: der dolus gleich dem factum gesetzt wurde, und nothwendig als Folge des subjectiven Standpunktes auch gleichgesetzt werden *musste*. Seinen Beweis findet *Woringen* grösstentheils in rein äusserlichen, formellen Gründen, wie z. B. in der weniger ausführlichen Behandlung des crimen incendii gegenüber andern Verbrechen. Die Erklärung gerade dieses Grundes, auf den *Woringen* sich stützt, findet sich in der oben angegebenen eigenthümlichen Stellung unsers Verbrechens im römischen Rechte. Da ferner *Woringen* in seiner ganzen Abhandlung ebenfalls nur die dolose Brandstiftung im Auge hat, so ist das Herbeiziehen des zweiten Satzes der l. Cornel. »nec in hac lege culpa lata pro dolo accipitur« ganz zwecklos und störend. Will er nun auf der einen Seite das »dolus pro facto« für die Brandstiftung *nicht* angewandt wissen, so setzt er auf der andern Seite — wieder gegen den deutlichen Ausdruck des Gesetzes — die culpa

lata dem dolus gleich. Ja, *Woringen* scheint endlich sogar den Sinn des Satzes: *dolus pro facto accipitur* missverstanden zu haben, indem er<sup>1)</sup> von einer culpa ohne factum spricht. Woraus aber auf das Vorhandensein einer culpa geschlossen werden kann, wenn gar kein factum vorliegt, kann ich nicht einsehen.

Verlassen wir das römische, und wenden wir uns zum deutschen Rechte. In diesem haben wir als die ältesten uns bekannten Quellen die *leges Barbarorum* (Volksrechte) vom 5. bis 9. Jahrhundert. Von einer, wenn auch noch so unvollkommenen Beantwortung unserer Frage finden wir keine Spur. Vermöge des in diesen Gesetzen geltenden Compositions-Systems finden wir auf den sehr genauen Listen über diese festgesetzten Bussen auch das Verbrechen der Brandstiftung behandelt. Allein von einer Unterscheidung zwischen versuchter und vollendeter Brandstiftung ist keine Rede. Die Erklärung dieser Erscheinung liegt in der damaligen Auffassungsweise des Criminalrechtes als Theil des Privatrechtes, auf dessen Gebiet es keinen Versuch gibt. Der Verletzer hatte einfach nur den von ihm verursachten Schaden zu ersetzen, der sich in Wirklichkeit allerdings nach dem Grade der erreichten Vollendung richten musste. Weit eher noch als eine Unterscheidung zwischen Versuch und Vollendung finden wir die einzelnen Theile des Hauses unterschieden und besonders behandelt<sup>2)</sup>. Eine Aus-

---

<sup>1)</sup> A. a. O. pag. 211.

<sup>2)</sup> So in der *lex Alamannorum* Tit. 81 de eo, qui incendium

nahme von den in diesen Volksrechten, z. B. in der *lex Salica*<sup>1)</sup>, *lex Ripuariorum*<sup>2)</sup>, *lex Bajuvariorum*<sup>3)</sup>, *edictum Theodorici regis*<sup>4)</sup>, vorkommenden Bussen macht einzig und allein die *lex Saxonum*. Diese *lex* bestimmt in ihrem Titel V. *de vi et incendiis*: *Qui domum alterius vel noctu, vel interdiu suo tantum consilio volens incenderit, capite puniatur*. Diese Strafart ist um so auffallender, als in den gleichzeitigen *lex Angliorum et Werinorum*<sup>5)</sup> und *lex Frisionum*<sup>6)</sup> noch eine bestimmt fixirte Busse vorkommt; zeigt aber zugleich auch den zuerst durch die schweren Verbrechen vermittelten Uebergang des Strafrechtes aus dem privatrechtlichen zum öffentlichen Character. Ueber die Stellung des Verbrechens der Brandstiftung in dieser Periode, deren nähere Erörterung nicht hieher gehört, ist hauptsächlich auf *Wilda* zu verweisen<sup>7)</sup>. So viel mag hier erwähnt werden, dass in dieser Zeit die Strafbarkeit dieses Verbrechens ihren Grund nicht in der Gemeingefährlichkeit hatte, sondern dass das in der Brandstiftung liegende Heimliche, Versteckte und Feige das die Strafbarkeit bedingende Moment war<sup>8)</sup>. Gehen wir einen Schritt weiter, so würde sich uns als hervorragender Punkt der criminalrechtli-

---

super alium in nocte miserit. Si enim infra curtem domum incenderit, aut scuriam, aut graniam, vel cellaria, omnia similia restituat et cum duodecim solidis componat.

<sup>1)</sup> Tit. 19. — <sup>2)</sup> Tit. 17. — <sup>3)</sup> Tit. 9. — <sup>4)</sup> Tit. 96. —

<sup>5)</sup> Tit. 8. — <sup>6)</sup> Tit. 7.

<sup>7)</sup> Strafrecht der Germanen Halle, 1842. B. 1 p. 940.

<sup>8)</sup> *Wilda* a. a. O. p. 942.

chen Legislation bis zum 17. Jahrh. hinauf zuerst die peinliche Gerichtsordnung *Carls V.* die s. g. *Carolina* vom Jahr 1532 darbieten; allein ich erlaube mir hier um der chronologischen Ordnung willen, die hier beibehalten werden muss, da sich noch keine bestimmt ausgeprägten Ansichten geltend machen, die verschiedenen Gesetze, Stadt- und Landrechte, sowohl *vor* wie *nach* der C. C. C., als specielle gesetzgeberische Produkte zu berücksichtigen.

Steht auch die Gesetzgebung vom 12. bis 16. Jahrhundert auf einer ungleich vollkommenern und höhern Stufe, als diejenige aus der Zeit der Volksrechte, so zeigt sie sich in Beziehung auf unsere vorliegende Frage doch ebenfalls als sehr dürftig und lückenhaft<sup>1)</sup>. Geschieht auch in allen diesen Verordnungen, Gesetzen etc. der Brandstiftung überhaupt Erwähnung, so geben sie sich doch keineswegs mit nähern Erörterungen und Distinctionen ab. So übergeht z. B. *Friedrich's I.* *constitutio contra incendiarios* vom Jahr 1187<sup>2)</sup>, die also ganz speciell und zwar sehr ausführlich über die Brandstiftung handelt, unsere Frage völlig mit Stillschweigen. Das nämliche ist der Fall mit dem Gesetze *Heinrich's VII.* vom Jahr 1230<sup>3)</sup>. Der Sachsenspiegel um's Jahr

---

<sup>1)</sup> Diese Stadt- und Landrechte waren mehr nur Instructionen ohne bindende Kraft, mehr nur als Wegweiser dienende Normen.

<sup>2)</sup> *Pertz*, monum. Germ. hist. B. 4. pag. 183—185.

<sup>3)</sup> *Pertz* a. a. O. B. 4. pag. 268 §. 20.

1230<sup>1)</sup> [jedenfalls zwischen 1215 u. 1235] und der Schwabenspiegel um's Jahr 1250<sup>2)</sup> — sie beide sind für unsern Zweck ganz irrelevant, wie überhaupt ihre Bedeutung mehr civilrechtlicher als criminalrechtlicher Natur ist.

Ein näheres Eingehen in die einzelnen Stadtrechte vom 13. bis zum 16. Jahrhundert wäre ganz zwecklos, denn wir sind mit ihnen allen<sup>3)</sup> nicht besser daran als mit den bereits citirten.

---

<sup>1)</sup> Herausgg. von *Homeyer* Berlin 1835. II. 13. 4 u. 5. alle mordere unde die den pluch rovet oder molen oder kerken oder kerchhof unde vorredere unde mordberner oder die ire bodescap wervet to irme vromen, die sal man alle radebaken. (§ 5.) Die den man slat oder vat oder rovet oder bernet sunder mortbrand oder wif oder maget nodeget unde den vrede breket unde die in over hure begrepen werdet; den sal man dat hovet afslan.

<sup>2)</sup> Herausgeg. von *Lassberg* Tübingen 1840 Art. 174:  
wie man ieglich schuld richten sol mit dem tode:

Alle morder oder die den pflvg rovben oder mol: oder kilchen oder kilchoeve oder vereder oder *mortbrenner* oder die ir botschaft zir fromen werbent, die sol man alle redern vnd radebrechen.

Swer tages oder nahtes heimlichen brennet, er lovgene oder nvt. daz heizzet mortbrant den sol man radebrechen.

<sup>3)</sup> Es gehören dahin u. a.

Augsburger Stadtrecht v. 1276. (*Freiberg Sammlg.* deutsch, Rechtsalterthümer. Mainz 1828 pag. 58 59 69.) — Wismarer Stadtrecht aus dem 13. J. H. (*Burmeister* Alterthümer des Wismarschen Stadtrechts. Hamburg 1838 pag. 23.) — Bremer Stadtrecht v. J. 1303 (*Oelrichs* vollständige Sammlung alter und neuer Gesetzbücher der Stadt Bremen. Bremen 1771. p. 111.) IV. 76. — Regensburger Stadtrecht aus 14. J. H. (*Freiberg Sammlg.* hist. Schriften und Urkunden B. 5 p. 55 u. 80.) *Ruprecht v. Freysing* v. 1473. (Herausgeg. von *Maurer* Stuttgart und Tübingen 1839.) II. 50.

Im 16. J. H. treffen wir nun die C. C. C. vom J. 1532. Hier in einem Gesetz, das — wie schon der Name zeigt — rein nur criminalrechtliche und prozessualische Bestimmungen enthält, und in praxi zu so umfassender Geltung gelangte, sollte man zum wenigsten eine Erwähnung unserer Frage erwarten dürfen. Aber in der That, auch hier reduziert sich die Ausbeute auf Null. Die C. C. C. sagt nämlich in einem magern, in Bezug auf die darin anzuwendenden Grundsätze jeder Auslegung fähigen Artikel, im Art. 125 nur: »Item die bosshaftigen überwunden brenner sollen mit dem fewer vom leben zu todt gericht werden«<sup>1)</sup>.

Die Unbestimmtheit dieses Artikels mag sich nach der richtigen Ansicht<sup>2)</sup> nach allen andern Richtungen — wie z. B. in Bezug auf das mögliche Object — durch die Annahme heben lassen, dass die *Carolina* bei ihrer kurzen Erwähnung der Brandstiftung die Unterscheidungen des röm. Rechts adoptirt habe: für unsern Fall wird eine solche Hinweisung auf das röm. Recht nicht anwendbar sein.

Die *Carolina* stellt nämlich ihre eigenen allgemeinen Bestimmungen über Versuch auf und zwar im Art. 178. Dieser Artikel lautet also:

<sup>1)</sup> Gleichlautend mit diesem Artikel ist Art. 131 der beiden Projecte v. J. 1521 u. 1529 u. Art. 150 der bambergischen und brandenburgischen Halsgerichtsordnung. (Alle herausgeg. von Zoepfl Heidelberg 1842.)

<sup>2)</sup> vgl. vorzüglich *Wächter* Lehrb. §. 204. not. 23. II (1821)

„Straf vnderstandener missethat.  
„Item so sich jemandt eyner missethatt mit etlichen  
„scheinlichen werken, die zu volnbringung der missethatt  
„dienstlich sein mögen, vndersteht, und doch an voln-  
„bringung derselben missethatt durch andere mittel,  
„wider seinen willen verhindert würde, solcher böser  
„will, daraus etlich werk, als obsteht volgen, ist peinlich  
„zu strafen, aber inn eynem fall herter dann in dem  
„andern angesehen gelegenheit vnd gestalt der sach,  
„darumb sollen solcher straff halben die vrtheiler, wie  
„hernach steht, radts pflegen, wie die an lieb oder leben  
„zu thun gebürt.“

Der Inhalt dieses Artikels ist aber ersichtlicher Weise nicht sehr geeignet, eine bestimmte Lösung der Frage nach den Grundsätzen der *Carolina* herbeizuführen. Er geht bloss dahin, dass der Versuch strafbar sei und zwar nur in dem Falle, wenn der Verbrecher an Vollbringung seiner That *durch andere Mittel, wider seinen Willen* verhindert wird; eine Feststellung der Grenze zwischen Versuch und Vollendung lässt sich im Allgemeinen, wie speciell für das Verbrechen der Brandstiftung, schlechterdings nicht ableiten. Da wir aber, diesen Artikel ausgenommen, aller und jeder weitem Bestimmungen und Normen ermangeln, so müssen wir zu dem allerdings traurigen Resultate gelangen, dass die *Carolina* unsere Frage unbeantwortet lässt.

Was nun ferner die verschiedenen Gesetze und Verordnungen *nach* der C. C. C. betrifft, so bietet sich uns im Ganzen wieder dieselbe Erscheinung dar. Doch fehlt

es in dieser Zeit nicht ganz an einigen, zwar sehr schwachen und unbestimmten Andeutungen. Wir finden nämlich, im Gegensatze z. B. zu der Tiroler-Landesordnung von 1573. IX. 7 und den Hamburger Statuten von 1605 IV. 15. (Hamburg 1842) u. a. die unsere Frage mit keinem Worte berühren — in der churfürstlichen Pfalz-Landesordnung von 1582<sup>1)</sup> in dem Landrecht für die Markgrafschaft Baden-Baden von 1588<sup>2)</sup> und in demjenigen für die Markgrafschaft Baden-Durlach von 1622 [1654]<sup>3)</sup> folgende in allen 3 Gesetzen gleichlautende Stelle:

»Welcher ein fürsetzlicher bosshaftiger Brenner ist,  
»vndt mit Feuer Schaden gethan hat, der soll vom Leben  
»zum Tod mit dem Feuer, alter Gewohnheit nach, gericht  
»werden.

»Welcher sich aber um Gelt oder sonsten, Feuer  
»einzulegen bestellen lasst, vndt daruff Feuer eingelegt  
»hätte, *obschon solch Fever nit angangen, sondern dem*  
»*vorkommen worden were, sintemahl ein solcher an seinem*  
»*bosshaftigen Willen nichts erwinden lassen*, der soll glei-  
»cher Gestalt vom Leben zum Tod gericht werden.“

Die hier in Betracht kommenden Worte beziehen sich vorerst nur auf das Strafmass; allein sie liefern doch den Beweis, dass der grössere oder geringere Schaden auf die Strafzumessung keinen Einfluss übte; sondern dass

---

<sup>1)</sup> V. 64.

<sup>2)</sup> V. 29. Carlsruhe 1805.

<sup>3)</sup> VII. 66. Carlsruhe 1773.

es genüge, dass das eingelegte Feuer einmal gebrannt hat.

Um die Zeit dieser und noch mancher anderer solcher Landrechte sehen wir nun endlich die Doctrin sich auch unserer Frage bemächtigen und eben dadurch denn zuerst bestimmte Ansichten zu Tage treten. Der nähern Erörterung dieser Ansichten mögen aber noch einige allgemeine Bemerkungen vorangehen, sowohl über das bisher Gesagte, als auch über den Standpunkt, der als Maassstab an die bis auf die Neuzeit geäusserten Meinungen angelegt, einerseits deren Richtigkeit oder Unrichtigkeit darthun, anderseits die von mir aufzustellende Theorie erklären und begründen soll.

Das Resultat der bisherigen Untersuchung ist allerdings von bloss negativer und verhältnissmässig geringer Bedeutung; es ist das Resultat, dass die ganze Frage und ihre Beantwortung sowohl der Doctrin als der Legislation bis in's 17. J. H. hinauf durchaus fremd war. Trotz dieses bloss negativen Resultates wird sich aber die bisherige Darstellung als solche sowohl, wie die Form derselben rechtfertigen lassen. — Wie jede Frage, sie mag in diesem oder jenem Gebiete der Rechtswissenschaft ihren Ursprung haben, so fordert auch die vorliegende über den Zeitpunkt des Eintrittes der Vollendung beim Verbrechen der Brandstiftung zu ihrer gründlichen Beantwortung eine historische Untersuchung, sowohl nach dem bei den verschiedenen Völkern, als auch besonders nach dem in den verschiedenen Zeitperioden eines und desselben Volkes geltenden Rechte, unbekümmert darum, ob über-

haupt ein Resultat erhältlich und ob das allfällige Resultat ein die aufgeworfene Frage bestimmt und ohne allen Zweifel lösendes, ob es ein positives oder negatives sei. Ist aber die bisherige Darstellung als solche gerechtfertigt, so konnte ihre Form keine andere als die chronologische sein. Der Grund liegt in dem gänzlichen Mangel irgend eines andern Anhaltspunktes, da, wie schon oben bemerkt, keine bestimmt ausgeprägten Ansichten uns begegnen. Finden wir aber einmal solche — wie diess vom 17. Jahrh. an der Fall ist — so werden und müssen wir auch um der Deutlichkeit willen von der chronologischen Darstellung abgehen und die verschiedenen Ansichten, ohne Rücksicht auf die Zeit ihres Ursprungs bald einzeln, bald in ihrer Uebereinstimmung, bald in ihrer Gegensätzlichkeit betrachten.

Was den einzunehmenden Standpunkt betrifft, so soll dieser ein möglichst *allgemeiner* sein, d. h. mein Bestreben wird dahin gehen, eine Theorie aufzustellen, die jeder Anwendung in praxi genügen, der Mannigfaltigkeit der Fälle im täglichen Leben entsprechen soll. Eine möglichste Allgemeinheit in diesem Sinne ist aber gerade bei dem vorliegenden Verbrechen, bei der Brandstiftung, absolut nothwendig; denn ihm kommt die Eigenschaft der Vielgestaltigkeit in weit höherm Grade zu, als den meisten andern Verbrechen — ich erinnere hier nur an die Verschiedenheit der Objecte der Brandstiftung. — Gerade der Mangel an einer solchen Allgemeinheit und der daraus entspringenden Unanwendbarkeit im concreten Falle ist es, der bald in höherm, bald in geringerem Grade den im

Folgenden zu behandelnden Ansichten der ältern und neuern Doctrin zukommt.

Die Stellung dieser Ansichten zu einander — deren hier vor der Hand hauptsächlich drei zu erwähnen sind — ist diejenige zweier Extreme, zwischen denen eine Dritte ungefähr die Mitte hält. Diese Letztere, die wir wegen ihrer allgemeinen Verbreitung in der Theorie, wie in den positiven Gesetzgebungen, zuerst behandeln wollen, macht die Vollendung abhängig von dem *Auf lodern der Flamme* an dem in Brand zu setzenden Gegenstande. Sie hat ihren Ursprung schon im 17. Jahrh. in Carpzov<sup>1)</sup> und fand von ihm an immer bis auf die neuere und neueste Zeit ihre Anhänger und Vertheidiger<sup>2)</sup>. Der Hauptfehler, an dem diese Carpzov'sche Ansicht — wie wir sie um der Kürze willen nennen können — leidet, ist: Begränztheit, die in dem allzu concreten Merkmale „einer auflodernden Flamme“ liegt, die desswegen eine Brandstiftung an Gegenständen absolut unmöglich machen würde, deren Tauglichkeit, Object unsers Verbrechens zu sein, heutzutage keinem Zweifel mehr unterliegt. Ich erwähne nur das Anzünden von Tuchmagazinen, Kohlenschachten, Torf-

<sup>1)</sup> Carpzov practica nova. qu. 38 Nr. 39.

<sup>2)</sup> Dahin gehören: *Böhmer* ad Carpz. qu. 38. obs. 2. a. E. — *Böhmer* meditat. in C. C. C. adart. 125. §. 1. — *Dorn* Versuch eines praktischen Commentars über das peinliche Recht B. 1 §. 127 Leipzig. 1790. — *Quistorp* Grundstze des deutsch. peinl. Rechtes B. 1. §. 196. Ausg. 6. 1809. — *Tittmann* Handbuch d. Strafrechtswissenschaft §. 525. — *Grolman*, Grundstze d. Crim.-Rechtswissenschaft. §. 313. 4. Ausg. Giessen 1825. — *Mittermaier* zu *Feuerbachs* Lehrb. §. 361. not. I. Giessen 1847.

mooren. Da nach der Natur dieser Gegenstände ihr Brennen nur in einem Glimmen oder Modern, nicht in einer „aufloodernden Flamme“ bestehen kann, so müssten wir demnach in solchen Fällen von der Möglichkeit einer vollendeten Brandstiftung ganz abstrahiren. Diese Unmöglichkeit scheint wirklich *Tittmann*<sup>1)</sup> anzunehmen, wenn er behauptet, „die Sache müsse, da das Brennen eine *Flamme* voraussetze, nicht bloss vom Feuer ergriffen, sondern auch wirklich in Feuer aufgelodert sein“, und ebenso auch *Mittermaier*<sup>2)</sup>, der das Wort „Feuer“ von der „Flamme“ unterscheidet und ersteres zur Vollendung nicht für hinreichend hält. Unter „Feuer“ kann er nämlich nur Glimmen oder Modern verstehen, da er dasselbe der „Flamme“, also dem hellaufloodernden Feuer gegenüberstellt. — Der Mangel an Allgemeinheit ergibt sich am deutlichsten, wenn *Meister*<sup>3)</sup>, ebenfalls Vertheidiger dieser Ansicht, sagt: *hinc consumatum non est crimen incendii nisi flamma excitata etc.*; dann aber hinzusetzt: *sic est in regula; exceptio tamen statuenda est in eius modi rebus, quae absque flamma perfecte ardent.* Sehen wir aber auch ab von diesen allerdings nicht sehr häufigen Objecten und bleiben wir bei dem hauptsächlichsten und im täglichen Leben gewöhnlichsten Gegestande der Brandstiftung, bei den Gebäuden stehen, so zeigt sich auch da wieder die Unstichhaltigkeit dieser

---

<sup>1)</sup> a. a. O. § 525.

<sup>2)</sup> a. a. O. §. 361. not. I.

<sup>3)</sup> *Principia juris criminalis Germania communis* ed. 7. Göttingen 1828.

Ansicht. Gewiss ist es kein ausser dem Bereiche der Möglichkeit liegender und auch kein seltener Fall, dass ein Haus im Innern, in dem Balken lange Zeit brennen d. h. glimmen oder modern kann und dadurch der bedeutendste Schaden — ohne jedoch im weitern dessen resp. Grösse irgend einen Einfluss einzuräumen — verursacht werden kann, ehe sich eine auflodernde Flamme zeigt. Dennoch müsste man, wenn vor diesem Ausflodern der Flamme — wozu es im einzelnen Falle zuletzt meistens noch kommen wird — Hülfe eintritt, consequenter Weise noch Versuch annehmen. Diess hiesse aber die Versuchsgrenzen ad absurdum erweitern und wäre nur eine nicht zu rechtfertigende Milde gegen den Verbrecher auf Kosten des Geschädigten.

Eine in beschränkender Weise von dieser Carpzovschen Theorie abweichende zweite Ansicht findet die Vollendung schon in dem Brennen der blossen Brennmaterialien. Ihre Vertheidiger findet sie ausschliesslich nur in der ältern Zeit; von den neuern Schriftstellern ist sie ganz aufgegeben. Unter jenen sind hauptsächlich hervorzuheben: *Berger*<sup>1)</sup>, *Harpprecht*<sup>2)</sup>, *Wernherr*<sup>3)</sup>.

Ein Vorzug kommt dieser Theorie gegenüber der vorhergehenden zu. Eine gewisse Allgemeinheit ist ihr nämlich insofern nicht abzuspochen, als ohne die Grundlage, auf die sie den Eintritt der Vollendung setzt, also

---

1) elect. jurisprud. crimin. Lips. 1737. Cp. 2. membr. 3. §. 14.

2) decis. criminal. Dec. 112. Nr. 8.

3) observat. forens. P. IX. obs. 176. Jenae 1756.

ohne Brennmaterialien — wenigstens im engern Sinne des Wortes — in der Regel keine Brandstiftung möglich ist. Allein diese Allgemeinheit ist auf der andern Seite doch wieder zu eng, denn sie gestattet bloss eine locale Anwendung, d. h. sie bezieht sich ausschliesslich nur auf den Ort, wo die Flamme brennt. Und darin, wie in ihren Consequenzen liegt auch, abgesehen davon, dass gerade diese Ansicht die praktisch ziemlich schwierige Unterscheidung zwischen „Brennmaterial“ und „Hauptsache“ hervorgerufen, ihre Unhaltbarkeit. Stellen wir nur ganz allgemein den Satz auf: „das Brennen der Brennmaterialien begründet Vollendung“, so können und müssen wir auch fragen, ist Verbindung derselben mit dem Hauptgegenstande nöthig? oder genügt ihr Brennen schon in der Hand des Thäters? Die Consequenz fordert um der, ich möchte sagen, zu concreten Allgemeinheit willen, die Bejahung der letztern Frage, zu deren practischer Anwendung sich aber kaum ein Richter verstehen würde. Nehmen wir z. B. an: Jemand beabsichtigt mit einem Zündhölzchen ein Strohdach in Brand zu stecken; im Augenblicke, wo ersteres sich entzündet, wird der Thäter überrascht: — vollendete Brandstiftung! das Material hat gebrannt.

In diametralem Gegensatze zu dieser letzt behandelten Ansicht setzt die dritte der zu berücksichtigenden Haupttheorieen die Vollendung in den möglichst entferntesten Punkt. Sie findet nämlich den Eintritt der Vollendung erst in dem Ausbruch einer wirklichen Feuersbrunst. Was als eine solche anzusehen, darüber sind

die Vertheidiger dieser Ansicht, besonders *Hofacker* und *Martin* im Wesentlichen einig. So sagt *Hofacker*<sup>1)</sup>: „Feuersbrunst ist ein solches Feuer, das allgemeines Zusammenlaufen, Lärmen und Schrecken erregt; das Feuer muss demnach dem Einzelnen unbezwingbar, sehr gefährlich und verderblich sein.“ *Martin*<sup>2)</sup> versteht unter einer „wirklichen Feuersbrunst ein solches Brennen des Hauptgegenstandes, dass dadurch öffentlicher Rettungslärm begründet wurde.“ Ob aber die Hauptsache bereits Flamme gegeben, oder nur als Kohle geglimmt hat, — ob also der Rettungslärm in Folge einer auflodernden Flamme, oder eines blossen Glimmens entstanden — ist nach *Martin* gleichgültig. *Salchow*<sup>3)</sup>, ebenfalls Vertreter dieser Ansicht, gibt keine bestimmte Definition von Feuersbrunst, sondern sagt nur: „der Thatbestand verlangt Erregung einer Feuersbrunst. Wenn gleich ein wirkliches Abbrennen dieses Gebäudes nicht erforderlich ist, so genügt dagegen aber noch das blosses Anzünden, Aufflammen oder Glimmen keineswegs.“

Was die Richtigkeit dieser Ansicht betrifft, so hängt sie in allen Beziehungen zu sehr von äussern Zufälligkeiten ab. Schon das Erforderniss einer Feuersbrunst als solches ist etwas rein Zufälliges. Es ist das „vollständige in Brand Gerathen“ ein willkürlich aus dem ganzen Gange und Verlaufe der Brandstiftung heraus-

<sup>1)</sup> A. a. O. §. 12. (pag. 94).

<sup>2)</sup> Lehrb. des deutsch. gem. Crim. R. §. 178.

<sup>3)</sup> Lehrb. des gemeinen in Deutschland gültigen, peinlichen Rechtes, §. 404.

gerissener Moment. Wenn es dann nach meiner Ansicht überhaupt unmöglich ist, nach bestimmten, feststehenden Merkmalen, die für alle die mannigfaltigen Fälle gleich genau passen, zu sagen, wann, in welchem Augenblicke das Feuer zur Feuersbrunst geworden: so kommen wir einem solchen Zwecke auch nicht um einen Schritt näher, wenn wir das Eintreten einer „wahren Feuersbrunst“, wie *Hofacker* und *Martin*, von dem Erregen von allgemeinem Zusammenlaufen, oder von der resp. Bezwingbarkeit durch einen Einzelnen abhängig machen. Ein allgemeines Zusammenlaufen z. B. wird bei einer Brandstiftung an einem ganz isolirt stehenden, von den Bewohnern verlassenen Hause gar nicht eintreten; das Haus kann ganz von Grund aus abbrennen; es bleibt nur ein versuchtes Verbrechen!

Diess die drei Hauptansichten der Doctrin über unsere Frage. Neben diesen finden sich nun noch einige andere abweichende, die aber von ihrem ersten Auftreten an, meist nur durch ihren Urheber vertheidigt, auch in der Neuzeit keine Geltung sich verschaffen konnten, wesswegen ich mich mit deren blossen Anführung begnüge. Es gehört vor Allem dahin *Matthaeus*<sup>1)</sup>. Haben wir vorhin die Feuersbrunst als die äusserste Grenze bezeichnet, so scheint *Matthaeus* doch noch weiter zu gehen, indem er es noch zum Versuche rechnet: *si arserint jam aedes, tametsi vicinorum vigilantia extinxerit incendium*. Doch lässt er bei diesem *actus proximus* —

---

<sup>1)</sup> De criminibus XLVIII. 5. 6. No. 3.

wie er diess nennt — die ordentliche Strafe eintreten, obgleich er sonst nicht für gleiche Bestrafung von Versuch und Vollendung, sondern der Meinung ist: totum relinquendum esse judicis prudentiae, ut is pensitatis circumstantiis vel capitale, vel leviozem poenam irroget. Gründe für diese Ansicht, mit der er auch allein steht, gibt *Matthaeus* übrigens nicht an. *Werner*<sup>1)</sup> hält die Brandstiftung für consumirt, wenn eine „starke Verkohlung“ der Verbindungstheile, d. h. eine solche, die eine Ausbesserung dieser Theile nöthig macht, eingetreten ist. Die Grösse des Schadens scheint also massgebend zu sein. Auf die Ansicht *Rosshirt's*<sup>2)</sup>, dass nichts übrig bleibe, als die Frage über Vollendung in das arbitrium judicis zu stellen, werde ich später noch einmal kurz zurückkommen.

Die Ansichten über die Beantwortung der hier vorliegenden Frage sind übrigens nicht bloss — wie man aus dem Angeführten entnehmen möchte — unter den verschiedenen Schriftstellern getheilt, sondern nicht selten werden sogar von einem und demselben Schriftsteller je zu den verschiedenen Zeiten sehr verschiedene Ansichten geltend gemacht. Ich mache hier nur auf *Mittermaier* aufmerksam, der in den drei von ihm besorgten Ausgaben des *Feuerbach'schen* Lehrbuchs in der That auch drei von einander abweichende Theorien in dieser

---

<sup>1)</sup> Handb. §. 74.

<sup>2)</sup> Geschichte und System des deutschen Strafrechtes. B. 2. §. 52.

Hinsicht aufgestellt hat. In der ersten von ihm besorgten Ausgabe (1836) sagt er: „Vollendet ist die Brandstiftung erst, wenn das Feuer bereits dem Gegenstande, gegen welchen die Anzündung gerichtet wird, mitgetheilt und die Mittheilung so beschaffen ist, dass sie die Integrität der anzuzündenden Gegenstände angegriffen hat.“ In der zweiten Ausgabe (1840) heisst es: „Vollendet ist die Brandstiftung erst, wenn das Feuer bereits den anzuzündenden Gegenstand ergriffen und solcher durch Glimmen verzehrt zu werden begonnen hat.“ Endlich in der dritten Ausgabe (1847) wird gelehrt: „Das Verbrechen der Brandstiftung ist erst vollendet, wenn der anzuzündende Gegenstand von der Flamme, die durch das angewendete Zündmaterial ausgebrochen ist, ergriffen wurde“<sup>1)</sup>. Nach diesen verschiedenen Behauptungen scheint *Mittermaier* immer in der je folgenden Ausgabe zu einer strengern, d. h. zu einer solchen Ansicht gelangt zu sein, welche die Vollendung hier schon mit einem vergleichungsweise frühern Moment eintreten lässt. Nach der letzten (dritten) Ausgabe soll hiezu schon das blosse von der Flamme *Ergriffenwerden* des betreffenden Gegenstandes genügen; in der zweiten dagegen wird ausser diesem *Ergriffenwerden* noch etwas mehr, allein in der That auch nur das Minimum eines Mehr, das *Glimmen* des fraglichen Objectes verlangt; endlich nach der ersten Ausgabe soll weder das blosse von der Flamme *Ergriffenwerden*, noch das durch die-

---

<sup>1)</sup> *Mittermaier* zu *Feuerbach's* Lehrbuch, §. 361, not. I.

ses Ergriffenwordensein verursachte Glimmen ausreichen, sondern es soll sogar die *Integrität* des anzuzündenden Gegenstandes selbst verletzt worden sein.

Unterwerfen wir nun nach dem bisher über jede einzelne obiger Haupttheorieen Gesagten, diese noch mit und neben einander einer genauern Betrachtung, so wird die gemachte Bemerkung, dass alle drei einerseits zu concret, zu eng, anderseits zu vag sind, gerechtfertigt sein. Ich gebe zu, dass je eine einzelne dieser Ansichten je in einem einzelnen Falle practisch anwendbar und genügend sein kann; aber keine von allen kann in allen und jeden vorkommenden Fällen als ausreichend anerkannt werden. Gelingt es daher, einen gemeinschaftlichen Nenner zu finden, unter den sich alle drei Ansichten vereinigen lassen, so wird dadurch auch die von mir als nothwendig aufgestellte Allgemeinheit erreicht. »Die Schwierigkeit nun, den Anfangspunkt der Vollendung zu bestimmen, liegt« — wie *Woringen* sagt<sup>1)</sup> — »darin, dass bei diesem Verbrechen, wenn der Thäter seinerseits alles gethan hat, alsdann der Zweck niemals schon erreicht ist, dass erst das Beabsichtigte sich nunmehr von selbst vollendet. Mit der letzten Handlung des Thäters fängt die eigentliche Wirkung erst an, das Element thut das Weitere und jener hat es nur befreit. Zur Vollendung gehört nun, da die Brandstiftung kein bloss formelles — sondern ein s. g. materielles — Verbrechen ist, dass der Erfolg wirklich geworden sei, und

---

<sup>1)</sup> A. a. O. pag. 216.

es ist also zu bestimmen, was bei der Brandstiftung als Erfolg anzusehen ist<sup>6</sup>. Diesen Erfolg setze ich nun in die eingetretene *Selbstständigkeit der Flamme*, und um meine Ansicht gleich von vornherein in eine bestimmte Form zu fassen, stelle ich den Satz auf:

*Das Verbrechen der Brandstiftung ist vollendet, sobald das Feuer dem anzuzündenden Gegenstande dergestalt mitgetheilt ist, dass sich dasselbe — ohne den Eintritt entgegenwirkender Ereignisse — von sich aus selbstständig zu erhalten vermag, und so die endliche Absicht des Verbrechens erreicht würde<sup>1)</sup>.*

In meiner Aufgabe wird es nun liegen, zu zeigen:

- 1) dass diese Selbstständigkeit der Flamme den bei einem materiellen Verbrechen zur Vollendung notwendigen Erfolg in sich schliesst;
- 2) dass sich in diesem Merkmale obige drei Ansichten vereinigen lassen, dass ihm demnach diejenige Allgemeinheit zukommt, die die practische Anwendung in allen Fällen und in allen Richtungen zulässt.

Was den ersten Punkt betrifft, so mag es allerdings als eine ausnahmsweise Behandlung erscheinen, den Erfolg in das Merkmal der eingetretenen Selbstständigkeit zu setzen. Diesen erst in der ausgebrochenen Feuersbrunst zu erblicken, ist, weil jedenfalls viel handgreiflicher, sehr verführerisch. Dennoch aber ist diess nicht

---

<sup>1)</sup> Wenn ich von der »Selbstständigkeit der Flamme« spreche, so fasse ich das Wort »Flamme« in seiner weitesten Bedeutung und verstehe daher darunter nicht bloss das hellauflodernde Feuer, sondern auch jedes Glimmen und Modern.

richtig. Gehen wir von der letzten Handlung des Thäters aus, so ist alles nachher Eintretende ein in sich abgeschlossenes Ganze, zwischen dessen Anfangs- und Ausgangspunkt die äussern einzelnen Erscheinungen sich stufenweise an einander reihen und zwar — nach der Natur dieses Verbrechens — ganz unabhängig von dem Willen des Thäters. Setzen wir nun die Vollendung in den Ausbruch einer wirklichen Feuersbrunst, so ist diess ein bloss willkürliches Herausreissen eines Gliedes aus der zusammenhängenden Kette der Erscheinungen, ja es ist geradezu eine Versetzung des Anfangs in das äusserste Ende. Sind wir aber zu einer solchen Versetzung berechtigt? Oder dürfen wir einen Punkt, der, wenn auch nicht gerade das Ende, doch mehr als der Anfang ist, aus denjenigen Erscheinungen herausreissen, zu denen der Thäter nur den Anstoss gegeben, die selbst aber er durchaus nicht mehr in seiner Gewalt hat? Und dürfen wir endlich in einen solchen Punkt den Eintritt der Vollendung setzen? Unbedingt: Nein. Es wäre diess wieder nur ein Vortheil für den Verbrecher, dem so das Versuchsgebiet auf's weiteste ausgedehnt würde und der dadurch der verdienten Strafe für ein *vollendetes* Verbrechen entginge. Wir müssen daher weiter zurückgehen auf die den ersten Handlungen des Thäters sich nähernde Grenze, und diese ist die eingetretene Selbstständigkeit der Flamme. Diese Selbstständigkeit ist es, deren Eintritt der Verbrecher in allen Fällen noch in seiner Gewalt hat, *sie* ist der Anfangspunkt des Gebietes der Vollendung, mit *ihrem* Eintritt — aber auch

niemals vor er — beginnen die vom Thäter unabhängigen Erscheinungen, *sie* ist mit einem Worte der *Erfolg*.

Gehen wir zum zweiten Punkte über, so ist es natürlich, dass bei einer wirklich ausgebrochenen Feuersbrunst — ohne künstliche Definition, nur im gewöhnlichen Sinne verstanden — kein Zweifel mehr über die eingetretene Vollendung entstehen kann. Das Erforderniss einer auflodernden Flamme wird ferner — in der Regel — mit der Selbstständigkeit zusammentreffen, denn sie überschreitet wie die Feuersbrunst, wenn auch in geringem Grade, den Anfangspunkt der Vollendung, schliesst daher diese selbst in sich. Das Brennen der blossen Materialien kann endlich ebenfalls eine selbstständige Flamme erzeugen, eine Elamme, die sich ohne äusseres *Hinzuthun*, von sich aus zu erhalten vermag. Immerhin müssen wir aber die Modification eintreten lassen, dass die Materialien nicht mehr nur in den Händen des Thäters brennen, sondern wenigstens in die *Nähe* brennbarer Theile des Hauptgegenstandes gebracht sind. Was dann aber diese, von den verschiedenen Schriftstellern keineswegs übereinstimmend beantwortete Frage über die Grenzen von „Hauptgegenstand“ und „Brennmaterialien“ anbetrifft, so suche ich diese Grenze nicht in rein äusserlichen Umständen, wie z. B. in der Beschaffenheit, oder in der Lage der betreffenden Gegenstände; sondern mache die ganze Unterscheidung einzig und allein abhängig von der Absicht des handelnden Subjectes, des Verbrechers. Was dieser als endliches Object seiner Handlung im Auge hat, erst das

kann und muss auch für den urtheilenden Richter »Hauptgegenstand« sein. Fragen wir desswegen immerhin im concreten Falle nur: war die Flamme selbstständig oder nicht? und die Beantwortung wird an der Hand obiger Richtschnur auch kaum eine schwankende und zweifelhafte sein, wenn die besondern Umstände des einzelnen Falles gehörig berücksichtigt werden<sup>1)</sup>. Denn ist die Flamme von selbst, durchaus ohne äussern Einfluss wieder erloschen, so fehlte ihr eben die Kraft und die Möglichkeit zur Weiterverbrennung; sie war nicht selbstständig und das Verbrechen gedieh nicht zu seiner Vollendung. Wurde aber die Flamme — wieder unter Berücksichtigung obiger Bestimmung von »Hauptgegenstand« — durch eingetretene Hülfe und Löschanstalten gedämpft und zwar entweder gleich im Anfange ihrer Entstehung: dann ist es eine factische Frage, ob die Flamme selbstständig geworden wäre? was sich nach meiner Ueberzeugung im concreten Falle sehr leicht entscheiden lässt; oder aber die Hülfe tritt erst nach weiterer Verbreitung der Flamme ein, in welchem Falle Selbstständigkeit und Vollendung ausser Zweifel steht. Dass die Flamme noch rein von sich aus erlösche, wenn sie sich z. B. schon über einzelne Theile eines Gebäudes

---

<sup>1)</sup> Ich hebe es hier noch einmal hervor: das Merkmal kann kein allgemeines in dem Sinne sein, dass es gleichsam absolut den Eintritt der Vollendung dictire; lässt es nur den Practiker bei der Anwendung niemals im Stich, ist es nur so gebaut, dass es alle Eigenthümlichkeiten des concreten Falles in sich aufnehmen kann — so genügt es seiner Aufgabe vollkommen.

verbreitet hat und dass wir dann durch die consequenterweise nothwendige Annahme eines blossen Versuches, gleichsam mit dem gesunden Menschenverstande in Conflict kämen — ist gar nicht gedenkbar. — *Marezoll*<sup>1)</sup>, der eine ausgebrochene Feuersbrunst nicht als Erforderniss zur Vollendung ansieht, ist zwar der Ansicht, „dass der Begriff des vollendeten Verbrechen durch den Umstand, dass das schon entstandene Feuer *von selbst wieder erloschen* oder durch zeitig hinzutretende Hülfe sofort gelöscht worden ist, bevor es weiter um sich gegriffen hat, nicht gehoben werde“. Dass das Erlöschen durch eingetretene Hülfe von keinem Einflusse ist, gebe ich zu und es stimmt auch mit dem obigen überein. Dass aber das „von selbst Erlöschen“ den Begriff der Vollendung nicht aufheben soll, muss ich natürlich verwerfen; denn dieses Erlöschen gerade ist das Zeichen der der Flamme mangelnden Kraft zur Selbsterhaltung. Darin hingegen stimme ich mit *Marezoll* wieder überein, dass die Grösse des Schadens ohne irgend welchen Einfluss ist und es kann diess um so weniger der Fall sein, wenn die ganze Entscheidung nur in der Art der Flamme liegt. Die Grösse des Schadens kann nur als Straferhöhungs- oder Strafminderungsgrund in Betracht kommen.

Wenn ich als die der vorliegenden Theorie gestellte Aufgabe ihre practische Anwendbarkeit *in allen Richtungen*

---

<sup>1)</sup> *Marezoll*, das gemeine deutsche Crim.-Recht §. 154. (pag. 525).

hervorhob, so gehört hieher endlich noch, dass sie jedes mögliche Object der Brandstiftung und jeden möglichen Zweck des Verbrechers in sich vereinige. Das Object betreffend, bedarf es keiner nähern Erläuterung, dass wir bei Gegenständen, die ihrer Natur nach nicht anders als in Glimmen oder Modern brennen, eben so gut von einem selbstständigen Brennen reden können, als bei einer hellauflodernden Flamme. Ueber den möglichen Zweck äussert sich hauptsächlich *Rosshirt*<sup>1)</sup> also: „auf allgemeine Grundsätze kann man nur kommen, wenn man darnach gehen wollte, ob der Brandstifter seinen Zweck erreicht hat, oder wenn man die gesetzliche Bestimmung eines gewissen Erfolges nachweisen könnte. In der ersten Hinsicht kann es sein, dass Jemand Schrecken erregen will und zufrieden ist, wenn gleich wieder gelöscht wird; er kann aber auch das totale Abbrennen eines und mehrerer Gebäude intendiren, weil er z. B. die totale Assecuranz geltend machen will. Schwerlich lässt sich daher die Sache vom Zwecke abhängig machen. Eine gesetzliche Bestimmung des Erfolges aber haben wir nicht. Daher bleibt in der That nichts anderes übrig, als die Frage über die Vollendung in das arbitrium judicis zu stellen, der sie in concreto leichter lösen, als sich mit irgend einer allgemeinen Regel eines Schriftstellers befreunden wird.“ Dass sich die Sache nicht vom Zwecke abhängig machen lässt, dass also die Gesetzgebungen die so verschiedenartigen

---

<sup>1)</sup> a. a. O. p. 135.

möglichen Absichten des Thäters nicht einzeln berücksichtigen können, gebe ich zu. Diess ist aber auch in der That nicht nöthig. Die Gesetzgebung kann im ganzen Gange des Verbrechens einen Moment festsetzen, mit dessen Eintritt sie jeden nur denkbaren Zweck für erreicht erklärt. Dieser Moment liegt aber einzig in dem gesetzlichen Erfolg, nach der bisherigen Auffassungsweise also in der eingetretenen Selbstständigkeit der Flamme. Die Gesetzgebung *kann* aber nicht nur dieses Concentriren jedes möglichen Zweckes in Einem Punkt vornehmen, sondern die Natur der Sache erfordert es sogar. Denn mit dem Eintritt des Erfolges, d. h. der Selbstständigkeit hört jede Macht des Handelnden über das Element und somit auch jede weitere Leitung des sich speciell vorgesetzten Zweckes auf. Die Erreichung desselben hängt ganz von der weitem Entwicklung des Verbrechens ab, deren erste vor die Augen tretende Stufe die Selbstständigkeit der Flamme ist. — Den von uns auf diese Weise als entscheidend aufgestellten Moment berücksichtigt aber auch *Rosshirt*, aber nur als *leitenden* Gesichtspunkt. Er sagt nämlich am Ende der angeführten Stelle: »Immerhin wird auch der Gesichtspunkt »leitend sein, dass wenn der Verbrecher seine Anstalten »vollendet hat und die Kraft der Natur einmal so erregt »ist, dass der Verbrecher ihr seinen Plan überlassen »kann, im Zweifel immer für die Vollendung zu sprechen »sein wird.«

Mit der durchgeführten Ansicht stimmen auch über-

ein *Woringen*<sup>1)</sup> und *Heffter*<sup>2)</sup>. Ersterer lässt das Merkmal der eintretenden *Gefährlichkeit* alles entscheiden. Die *Gefährlichkeit* aber, sagt er, ist dann vorhanden, wenn nach gemeiner Erfahrung das *Weiterbrennen des Feuers natürlich und nothwendig ist*. Und wenn er ferner an einer andern Stelle bemerkt: „Es wird darauf ankommen, welche *Fähigkeit* die Flamme gehabt habe, durch ihre natürliche Entwicklung den Erfolg herbei und weiter zu führen, d. h. ob sie wirklich gefährlich war“, so liegt in dieser „*Fähigkeit der Flamme*“ und in jenem „*nothwendigen Weiterbrennen*“ nichts anders, als die hier behauptete *Selbstständigkeit der Flamme*.

*Heffter* sagt: „Vollendet ist das Verbrechen, sobald die Flamme unter den concreten Umständen eine bereits Gefahr bringende Verbreitung erlangt hat.“ Die Grundlage dieser Ansicht bildet wiederum die *Selbstständigkeit der Flamme*; denn ohne sie ist keine weitere Verbreitung möglich. *Heffter* fordert die wirklich schon vorhandene Verbreitung; wir dagegen nur die durch die *Selbstständigkeit* bedingte Möglichkeit dazu, und insofern gelten gegen seine Ansicht dieselben Einwendungen, die oben bei der Vollendung im Allgemeinen gemacht wurden: er reisst einen einzelnen Punkt aus der schon begonnenen Vollendung heraus, sein aufgestelltes Merkmal ist nicht mehr der Anfang derselben.

---

<sup>1)</sup> a. a. O. p. 220 u. 224.

<sup>2)</sup> Lehrb. des gem. deutsch. Crim.-R. 4. Ausg. Halle 1848 §. 377.

## Thesen.

---

- 1) Titulus und modus acquirendi, als allgemeine Erfordernisse zum Erwerb von dinglichen Rechten, sind zu verwerfen.
- 2) Mit der Veränderung des Wohnortes eines Ehepaars ändert sich auch dessen Güterrecht.
- 3) Remuneratorische Schenkungen sind von der Collation ausgenommen.
- 4) Beim Concurse des Leibrentenverkäufers kann der Rentenkäufer das hingeebene Capital zurückfordern.
- 5) Die Lebensfähigkeit des Kindes ist kein nothwendiges Requisit zum Thatbestande des Kindermordes.
- 6) Der beim qualificirten Geständnisse aufgestellte Grundsatz: confessio dividi nequit, ist zu verwerfen.
- 7) Je nachdem die verbrecherische Handlung Ausfluss eines und desselben Entschlusses ist oder nicht, ist das Verbrechen ein fortgesetztes oder ein wiederholtes.
- 8) Im Criminalprozess gibt es kein forum prorogatum.